

Trennung in zwei Wörter mag schon auf die gemeinsame Grundlage zurückgehen.

Weniger gut als andere Handschriften scheint L dagegen ein in I, 21 und 36 je zweimal vorkommendes Wort überliefert zu haben. An ersterer Stelle findet sich *causas admallare* in A, *causas homallare* in C und *causas obmallare* in L; an der anderen *homallandi* in A, *omallandi* in C und L. Die Bedeutung ist an beiden Stellen gleich und wohl einfach: 'Sachen in mallo führen' und nicht etwa, wie man im Anschluss an eine Glosse zur *Lex Salica* gemeint hat, ausschliesslich 'die Sachen eines anderen übernehmen, führen'¹⁾. Da nun an der zweiten Stelle die Handschriften wenigstens insofern übereinstimmen, als hier keine die mit *ad* und *ob* gebildeten Formen hat, so ist um so sicherer anzunehmen, dass diese Formen auch an der ersten Stelle nicht ursprünglich, sondern nur aus *homallare*, welches gewiss den Vorzug vor *omallare* verdient, latinisiert worden sind²⁾.

Eine besondere Beachtung beanspruchen die Abweichungen der einzelnen Handschriften in den Corroborationsformeln. Sickels Bemerkung, Urkl. S. 135: es scheine Rozière 216 (= Marc. I, 13) noch unter den ersten Karolingern in Gebrauch gewesen zu sein, da dieses Stück in einem Leydener Codex mit karolingischer Schlussformel versehen worden sei, könnte den Verdacht erregen, dass L, diese Handschrift ist gemeint, in karolingischer Zeit interpoliert sei. Freilich findet sich die dort angefügte Corroboratio: 'et ut haec auctoritas firmior habeatur, manu propria subter eam decrevimus roborare' in merowingischen Originaldiplomen nicht, doch sind die hervorgehobenen Worte, um welche es sich allein handelt, fast ebenso auch in C hinzugefügt, was Sickel, da es De Rozière verschweigt, nicht wissen konnte, und ausserdem findet sich wesentlich dieselbe Corroboratio am Schluss einer ganzen Reihe Marculf'scher Formeln sowohl in A, C und zum Theil in B, als auch in L. Marc. I, 4; 12; 17; 33; 35. In dem Nichtvorkommen dieser Formel in Originaldiplomen können wir um so weniger einen Grund, sie Marculf abzusprechen, finden, als auch die von I, 2 sich in Originalen nicht findet, dagegen in dem abschriftlich überlieferten Diplom für Resbach von 635, Dipl. M. 15, aus welchem sie Marculf entnahm. Die in echten Merowingerdiplomen sonst gebräuchliche Corroboratio hat Marculf überhaupt nur zweimal I, 3 und 15 gebraucht. Dass er sich in solchen Dingen nicht streng an die Formeln

1) Grimm. Gramm. II, p. 752 und Müllenhoff bei Waitz, Das alte Recht p. 283. Vgl. jedoch I, 21 propter simplicitatem suam causas suas minime possit prosequere vel homallare. 2) Sickel, Urkl. S. 143 sieht in *homallandi*, *omallandi* wohl mit Unrecht nur orthographische Aenderungen von *amallandi* = *admallandi*.